



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

9. Jahrgang	Halle (Saale), den 17. Januar 2012	Nummer 1
-------------	------------------------------------	----------

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

- . Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“

2

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten; Ausübung des Buchmachergewerbes

9

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten; Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Belastung von Wild mit Rückständen in einem bestimmten Gebiet der Mulde-Aue

9

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 12**

10

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Harz Nr. 05**

10

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02**

11

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma Biogas Dambeck GmbH & Co. KG in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in **29410 Salzwedel, OT Dambeck, Altmarkreis Salzwedel**

11

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen in **38836 Rohrsheim, Landkreis Harz**

11

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Volber / Reboné GbR in 39638 Gardelegen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Aufzucht von Geflügel in **39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst, Altmarkreis Salzwedel**

12

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der Firma Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH in 06785 Oranienbaum-Wörlitz auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets in **06785 Oranienbaum-Wörlitz, Landkreis Wittenberg**

13

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötensleben OT Wackersleben auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Geflügelfarm Wackersleben in **39393 Hötensleben OT Wackersleben, Landkreis Börde**

14

- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen in **06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz, Landkreis Wittenberg** 15
- . **Öffentliche Bekanntmachung des Referates** Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zum Antrag der Großverzinkerrei Landsberg Voigt Peißker Dumont GmbH in 06188 Landsberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkungsanlage in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 15
- . Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wasser zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens „Hochwasserschutz Wipper für die Ortslage Klein Schierstedt“, **Landkreis Salzlandkreis** 16

- . Öffentliche Bekanntgabe des Referates Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens nach § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m. §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bellen“, **Landkreis Salzlandkreis** 16

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

- . Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg; Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ 2012 17

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale“

Auf der Grundlage der §§ 3 Absatz (Abs.) 2, 20 Abs. 2, 22, 23, 32 Abs. 2 und 3, 33, 67 und 69 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 06. Oktober 2011, BGBl. I, S. 1986) in Verbindung mit den §§ 15 und 34 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S. 569) und des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen (NatSchZustVO) vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA, S. 615) wird unter Einhaltung des Verfahrens nach § 22 Abs. 1 BNatSchG und § 15 des NatSchG LSA verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemarkungen Weddersleben, Warnstedt, Thale und Neinstedt im Landkreis Harz wird mit Inkrafttreten dieser Verordnung zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Teufelsmauer und Bode nordöstlich Thale".
- (3) Es hat eine Fläche von ca. 198 ha.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet das FFH-Gebiet „Teufelsmauer nördlich Thale“ (DE 4232-301, FFH0091) sowie einen Teil des FFH-Gebietes „Bode und Selke im Harzvorland“ (DE 4133-301, FFH0172). Diese Verordnung trifft insbesondere Regelungen zum Schutz und zur Sicherung der Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I einschließlich der vorkommenden Arten und der Arten nach den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaft) und nach Anhang I sowie Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) einschließlich ihrer Habitate i. S. des § 32 BNatSchG.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der mitveröffentlichten Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ (NSG0064) im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet umfasst die Königsteine, die Mittelsteine, den Schmalen Klink, die Papensteine, den Mühlenberg und die umgebenden Feldfluren sowie den Flusslauf der Bode einschließlich ihrer Aue vom Wehr nahe der Felsenmühle nordöstlich Thale flussabwärts bis zum Wehr zwischen Neinstedt und Weddersleben.
- (3) Die im § 2 genannte Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die in den §§ 4, 7 und 11 genannten Zonierungsbegriffe „Schutzzone I“ und „Schutzzone II“ beziehen sich auf diese Karte und sind in ihr dargestellt. Die Schutzzone I umfasst insbesondere die Fels-, Heide-, Magerrasen-, Extensivgrünland- und Gebüschkomplexe der Königs-, Mittel- und Papensteine, des Schmalen Klinks und des Mühlenberges und die zum Naturschutzgebiet gehörenden Anteile von Bode und Bodeaue. Außerdem gehört zur Schutzzone I ein jeweils 20 Meter breiter Randstreifen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den genannten Flächen des Mühlenberges und des Höhenzuges der Teufelsmauer ohne die Nordseite der Königsteine im Bereich jener Randabschnitte, die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung landwirtschaftliche Ackerflächen waren. Die Schutzzone II umfasst insbesondere arrondierende landwirtschaftliche Nutzflächen nördlich des Höhenzuges der Teufelsmauer sowie zwischen diesem Höhenzug und der Bodeaue beziehungsweise dem Mühlenberg.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Die maßgebenden Bestandteile des im nordöstlichen Harzvorland gelegenen Naturschutzgebietes „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ sind als FFH-Gebiete Teil des kohärenten europäischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“. Von zentraler Bedeutung sind mehrere aus einer Schichtrippe herausgewitterte und sich schroff und weithin sichtbar aus der umgebenden Ackerlandschaft erhebende Gruppen bizarrer Sandsteinfelsen. Diese geologisch und geomorphologisch beispiellosen Felsgebilde bestehen aus etwa 83 Millionen altem, verkie-selten Heidelberg-Sandstein (Obersanton der Oberkreide) und wurden seit dem Endabschnitt der Saale-Kaltzeit in ihrer heutigen Gestalt herauspräpariert. Die im unmittelbaren Umfeld der Felsen sowie auf dem benachbarten Höhenzug des Mühlenberges befindlichen Biotopkomplexe des Offenlandes mit Sand- und Lössrockenrasen, Halbtrockenrasen und Heiden stellen Lebensräume für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Im weiteren Umfeld von Teufelsmauer und Mühlenberg wird diese Biotopausstattung durch teils brach gefallene Streuobstwiesen, Gebüsche, Ruderalstandorte und die

umgebenden großräumigen Ackerfluren ergänzt. Zusätzlich wird ein Teil des Naturschutzgebietes durch die Bode geprägt, deren naturnaher Flusslauf mit flutender Vegetation durch eine entsprechende Fließgewässerdynamik, unterschiedlichste Substratdimensionierung von groben Blöcken bis Feinsand und naturnahe Flussbett- und Uferstrukturen charakterisiert ist. Flussbegleitend sind Hybridpappelforste und Gebüsche mit hohem Entwicklungspotential sowie kleinräumig autotypische Hochstaudenfluren vorhanden. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt sowohl zur Sicherung als geologisches Lehr- und Demonstrationsobjekt als auch zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen und Arten sowie zum Schutz eines einmaligen Landschaftsbildes.

- (2) Der gebietspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung und Sicherung der geologisch einmaligen Felsgebilde als wissenschaftliche geologische Lehr- und Demonstrationsobjekte, als besonders geeigneter Landschaftsausschnitt für Breiten- und Allgemeinbildung und hinsichtlich ihres Erlebnis- und Erholungswertes, für die regionalspezifische Identifikation sowie als herausragende Besonderheit landschaftlicher Ausstattung und des Landschaftsbildes.
- (3) Die Festsetzung erfolgt gleichermaßen zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen einer vielfältigen Fauna und Flora einschließlich zahlreicher seltener und bestandsbedrohter Arten und zwar:
 1. der Habitat- und Strukturfunktionen der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie sowie der Lebensräume der im Gebiet vorkommenden Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten nach der Vogel-schutzrichtlinie (VSchRL),
 2. der strukturellen und standörtlichen Vielfalt sowohl der Felsen und ihres engeren und weiteren Umfeldes als auch von Bodelauf und umgebender Aue als Voraussetzung für das Vorkommen verschiedenartiger Lebensräume und ihrer Arten,
 3. der durch die seit langem traditionelle Nutzungsform der Beweidung mit Schafen und Ziegen entstandenen Trocken- und Halbtrockenrasen, Heiden und Streuobstwiesen als Grundlage für den Erhalt ihrer charakteristischen Vegetation und ihrer Arten sowie insgesamt des Offenlandcharakters,
 4. eines Biotopverbundes im Sinne des Art. 10 der FFH-Richtlinie der innerhalb der Agrarlandschaft mehr oder weniger voneinander isolierten, nicht ackerbaulich genutzten Landschaftsausschnitte,
 5. der vorhandenen Waldflächen, insbesondere der Entwicklung der Waldflächen entlang der Bode zu standortgerechten Auenwaldbeständen,

6. der extensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Umfeld der Komplexe aus Offenland und Streuobstwiesen im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung einer verbesserten Habitatsituation für Feldhamster und für artenreiche, für das Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten geeignete Segetalzönosen sowie für das Landschaftsbild,
 7. der für die Bode typischen Gewässerdynamik, die Vorlandüberschwemmungen beinhaltet, sowie der durch die Hydrodynamik bedingten Erosions- und Sedimentationsprozesse mit unbefestigten Uferbereichen, sich verändernden Sand- und Kiesbänken und einer natürlichen Substratvielfalt mit groben Blöcken bis hin zu feinklastischem Material als Grundlage für den Erhalt einer daran angepassten Fließgewässerlebensgemeinschaft mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten.
- (4) Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des Naturschutzgebietes „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ als Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit dem Namen „Natura 2000“ durch schutzverträgliche Nutzungsregelungen und gezielte Pflegemaßnahmen als Vorkommensgebiet zahlreicher Lebensraumtypen und Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie wie auch von Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie, insbesondere:
1. natürliche Lebensräume und Lebensraumtypen (LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-Richtlinie, hierzu zählen insbesondere:
 - a) die prioritären Lebensraumtypen:
 - LRT 6120*
Trockene, kalkreiche Sandrasen
 - LRT 6240*
Subpannonische Steppenrasen
 - b) die übrigen Lebensraumtypen:
 - LRT 3260
Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion
 - LRT 4030
Trockene europäische Heiden
 - LRT 6210
Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia)
 - LRT 8220
Silikatkelfen mit Felsspaltenvegetation
 - LRT 8230
Silikatkelfen mit Pionierv egetation des Sedo-Scleranthion oder des Sedo albi-Veronicion dillenii,
 2. streng zu schützenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen II und IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*, Code 1308), Großes Mausohr (*Myotis myotis*, Code 1324),
3. weiteren Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang II der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Bachneunauge (*Lampetra planeri*, Code 1096), Westgroppe (*Cottus gobio*, Code 1163),
 4. weitere streng zu schützende Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-RL, hierzu zählen insbesondere:

Kreuzkröte (*Bufo calamita*, Code 1202), Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Code 1261), Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Code 1283), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*, Code 1309), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Code 1309), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Code 1312), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*, Code 1314), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, Code 1320), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*, Code 1322), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*, Code 1326), Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*, Code 1327), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*, Code 1329), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*, Code 1330), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*, Code 1331), Feldhamster (*Cricetus cricetus*, Code 1339),
 5. Arten nach Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I-Arten) der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Code A073), Rotmilan (*Milvus milvus*, Code A074), Wanderfalke (*Falco peregrinus*, Code A103), Uhu (*Bubo bubo*, Code A215), Grauspecht (*Picus canus*, Code A234), Neuntöter (*Lanius collurio*, Code A338),
 6. Arten nach Artikel 4 Absatz 2 der VSchRL, hierzu zählen insbesondere:

Graureiher (*Ardea cinerea*, Code A028), Wendehals (*Jynx torquilla*, Code A233), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*, Code A257), Steinschmätzer (*Oenanthe oenanthe*, Code A277).

§ 4 Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung und insbesondere zu einer erheblichen Verschlechterung des gegenwärtigen Erhaltungszustandes der unter § 3 genannten Schutzgüter führen können.
- (2) Das Betreten der Schutzzone I des Naturschutzgebietes ist außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten. Das Befahren mit Kraftfahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen ist grundsätzlich im gesamten Naturschutzgebiet verboten. Radfahren und Reiten sind im Naturschutzgebiet außerhalb der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung vorhandenen Wege verboten. Radfahren und Reiten sind außerdem auf den unmittelbar südlich und nördlich der Königsteine sowie entlang der Felsgebilde der Mittelsteine verlaufenden Wege verboten.

(3) Soweit nicht in den §§ 5 – 12 und 15 anders bestimmt, sind zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen des Naturschutzgebietes insbesondere folgende Handlungen verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Bauordnung LSA, Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen, Wege und Plätze sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, unabhängig von baurechtlichen Vorschriften zu errichten, zu ändern, deren Nutzung zu verändern oder zu beseitigen, auch wenn sie im Einzelfall keiner anderweitigen Genehmigung bedürfen,
2. Gestein abzubauen, Mineralien und sonstige Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
3. die Gestalt der Felsgebilde zu verändern, Farbe oder andere Materialien, Einritzungen oder Werbung anzubringen,
4. jegliche Form von Felsklettern auszuüben,
5. die Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Deponien oder Zwischenlager zu errichten und Erdaufschlüsse anzulegen,
6. Wege anzulegen und jegliche Wege zu befestigen,
7. bisher ausgeübte Nutzungen nachhaltig und in schutzzweckunverträglicher Weise zu intensivieren,
8. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie andere Baumkulturen in Schnellumtriebsverfahren anzulegen,
9. ferngesteuerte Geräte oder Modellflugzeuge fliegen zu lassen oder zu starten,
10. Feuer anzufachen, zu lärmern, zu baden, zu biwakieren, zu nächtigen oder Zelte aufzustellen,
11. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen,
12. mit anderen Booten als mit Kanus auf der Bode zu fahren, eine Gruppengröße von mehr als fünf Kanus zu überschreiten und außer in Notfällen außerhalb der unmittelbaren Umgebung der Wehre anzulanden,
13. Tiere, Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen,
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
15. Pflanzen oder ihre Bestandteile zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen,

16. den naturnahen Flusslauf der Bode einschließlich des Flussbettes und ihrer Ufer wasserbaulich zu verändern,

17. die in § 3 Abs. 4 genannten Lebensraumtypen sowie die Lebensräume der in § 3 Abs. 4 genannten Arten zu zerstören, zu beschädigen oder entgegen den Zielen des § 3 zu beeinträchtigen.

§ 5

Bestehende behördliche Genehmigungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehende behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten dieser Verordnung unberührt.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Maßnahmen, die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr oder zur Beseitigung von Schäden zwingend erforderlich sind und der Oberen Naturschutzbehörde vorher angezeigt bzw. bei Gefahr im Verzug unverzüglich mitgeteilt werden, sind zulässig und fallen nicht unter die Verbote des § 4.

(2) Folgende Handlungen werden unter Vermeidung von Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensräume zugelassen und fallen nicht unter die Verbote des § 4, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:

1. Handlungen, zu deren Vornahme eine zwingende gesetzliche Verpflichtung besteht, unter weitestmöglicher Wahrung der Schutzziele dieser Verordnung,

2. die in dieser Verordnung näher beschriebenen Handlungen: § 7 Landwirtschaftliche Nutzung, § 8 Forstwirtschaftliche Nutzung, § 9 Jagd, § 10 Fischerei, § 11 Gewässerunterhaltung und § 15 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,

3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte, soweit dies zu einer nach dieser Verordnung rechtmäßigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung erforderlich ist,

4. das Betreten und Befahren des Gebietes

a) durch die Naturschutz-, Wasser-, Fischerei-, Landwirtschafts- und Forstbehörden, die Mitarbeiter des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, der Stadt- und Straßenbauverwaltungen sowie deren Beauftragte,

b) durch andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte nach Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde

zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,

5. archäologische Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten nach vorheriger Zustimmung der Oberen Naturschutzbehörde,
6. die Nutzung und ordnungsgemäße Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestandsgeschützten und anderen rechtmäßig bestehenden Energieanlagen sowie von baulichen Anlagen, Bänken, Wegemarkierungen, Bild- und Schrifttafeln oder sonstigen Schildern und deren Erneuerung, wobei vorher zu Zeitpunkt und Ausführung Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde herzustellen ist,
7. Untersuchungen bzw. Maßnahmen, die im Sinne der FFH-Richtlinie der Verwaltung des Gebietes dienen; diese sind jedoch hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorher abzustimmen,
8. alle Untersuchungen und Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Naturschutzgebietes sowie dem Wiederherstellungsgebot eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse dienen,
9. alle Tätigkeiten im Rahmen von Forschung und Lehre nach vorheriger Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde,
10. das Betreiben des Teufelsmauergartens einschließlich des Einbringens von Pflanzen oder Pflanzenteilen heimischer, gebietstypischer Arten in diesen,
11. das uneingeschränkte Betreten des Schutzgebietes durch Personen in einem Bereich von 200 m um Wohngrundstücke, sofern nicht ein Verbotstatbestand des § 4 Absatz 3 Nr. 17 entgegensteht. Privatrechtliche Regelungen zum Betreten von Grundstücken bleiben hiervon unberührt.
12. zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende rechtmäßige Nutzungen innerhalb des Flurstücks 143/3 der Gemarkung Thale, Flur 3,
13. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet ausschließlich zu Fuß und auf den zulässigen Wegen stattfinden, unter vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde.

§ 7

Landwirtschaftliche Nutzung

Auf bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Absatz 2 BNatSchG im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

- (1) Die bei Inkrafttreten der NSG-Verordnung bestehenden Ackerflächen in der Schutzzone II können als Acker genutzt werden, jedoch:

1. ohne das Ausbringen von Abwasser, Klärschlamm oder Abfallkomposten,
 2. ohne das Verregnen von Reststoffen aus Industrie sowie aus landwirtschaftlicher Produktion,
 3. ohne die Zerstörung, erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von Landschaftselementen, insbesondere Hecken, Baumreihen, Feldgehölzen, Einzelbäumen und Feuchtbiotopen, ausgenommen Pflegeschnitte in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde,
 4. ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung auf den zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung als Acker genutzten Flächen nur unter jährlicher Anzeigepflicht gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde freigestellt.
- (2) Die bei Inkrafttreten der NSG-Verordnung bestehenden Ackerflächen in der Schutzzone I (Randstreifen von 20 m Breite benachbart zu den Magerrasen-, Extensivgrünland-, Heide- und Gebüschkomplexen des Mühlenberges und des Höhenzuges der Teufelsmauer ohne die Nordseite der Königsteine) können unter Einhaltung der Einschränkungen wie in Abs. 1 als Acker genutzt werden, jedoch zusätzlich:
1. unter Einsatz von jährlich maximal 60 kg N/ ha in Form von Festmist oder mineralischem Dünger, jedoch ohne den Einsatz von Kalkstickstoff. Mineralische N-Dünger dürfen nicht als Blattdüngung appliziert werden. Die Ausbringung der genannten Düngemittel unterliegt einer jährlichen Anzeigepflicht gegenüber der Oberen Naturschutzbehörde, weitere stickstoffhaltige Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung sind nicht zulässig. Eine Überschreitung der angegebenen Stickstoffhöchstgrenze bis zur Grenze der guten fachlichen Praxis ist zulässig, wenn die Randstreifen als Pflanzflächen für Weidetiere genutzt werden, die bei der Pflege angrenzender Grünlandflächen zum Einsatz kommen, und keine zusätzliche Düngung erfolgt.
 2. grundsätzlich ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anwendung von Fungiziden und Halmstabilisatoren ist bei Einsatz von Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von mindestens 75 % freigestellt. Die Obere Naturschutzbehörde kann den Einsatz von glyphosathaltigen Herbiziden einmalig vom 01.07. bis zum 30.10. eines jeden Jahres durch das Erteilen einer Erlaubnis zulassen, wenn Spritzdüsen mit einer Abdriftminderung von mindestens 75 % eingesetzt werden und mindestens ein Drittel der Ackerfläche in der Schutzzone I des jeweiligen Betriebes mit Ackergras bewirtschaftet oder aus der Produktion genommen wird.

3. ohne Unterschreitung eines Saatreihenabstandes von 12,5 cm.
- (3) Die Magerrasen-, Extensivgrünland-, Heide- und Gebüschkomplexe der Schutzzone I können als Weide, Mähwiese oder Mähweide mit den Einschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 – 3 genutzt werden, jedoch zusätzlich:
1. ohne die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) in der jeweils gültigen Fassung,
 2. ohne Umwandlung von Grünland in Acker, Grünlandumbruch zur Neuansaat sowie umbruchlose Narbenerneuerung (auch zur Neuansaat von Grünland),
 3. ohne die Anwendung oder Lagerung stickstoffhaltiger mineralischer oder organischer Düngemittel im Sinne der Düngemittelverordnung,
 4. grundsätzlich als Weide für Schafe und Ziegen, als Rinderweide nur unter vorheriger Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Eine zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung auf Flächen südlich der Bode bestehende Weidenutzung auch mit Pferden bleibt zulässig, soweit das unmittelbare Ufer der Bode ausgespart wird,
 5. ohne Pferchung von Weidetieren auf Flächen mit Vorkommen von Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Richtlinie sowie auf Flächen mit nach § 30 BNatSchG bzw. § 22 NatSchG LSA geschützten Biotopen,
 6. ohne Zufütterung bei Beweidung. Bei der Beweidung überständiger Aufwüchse kann die Obere Naturschutzbehörde im Einzelfall die Zufütterung mit eiweißarmen Futtermitteln erlauben.
 7. bei Nachpflanzungen von Obstbäumen im Bereich der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden Streuobstwiesenflächen nur unter Verwendung hochstämmiger Äpfel, Birnen oder Kirschen.
 8. Die Regelungen der Nrn. 1 – 6 gelten nicht für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen bewirtschaftet werden, wenn jährlich nicht mehr als zwei Nutzungen erfolgen und keine stickstoffhaltigen Düngemittel ausgebracht werden.

§ 8

Forstwirtschaftliche Nutzung

- (1) Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung der Waldbestände gemäß der Leitlinie Wald (RdErl. des MRLU vom 1.9.1997-706-0501, MBL. LSA Nr. 51/1997, S.1871 ff.) ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:
 1. ohne Einbringung nicht gebietsheimischer oder nicht standortgerechter Gehölzarten,

2. nach Möglichkeit unter Überführung von Hybridpappelbeständen standortabhängig in Hartholz- oder Weichholzauenwälder, unter Vorrang der natürlichen Verjüngung vor künstlicher Verjüngung,
 3. bei Holznutzung ohne die Überschreitung einer Kahlfächengröße von 0,5 ha,
 4. ohne die Anwendung jeglicher Düngemittel sowie von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von § 2 Nr. 9 PflSchG,
 5. ohne Entnahme von Horst- und Höhlenbäumen, soweit nicht eine Anzahl von fünf entsprechenden Bäumen pro Hektar überschritten wird,
 7. unter Beschränkung der Einschlag-, Rücke- und Abfuhrarbeiten auf die Zeit vom 15. August eines jeden Jahres bis zum 1. März des Folgejahres.
- (2) Eine Erstaufforstung der auf dem Höhenzug der Teufelsmauer und auf dem Mühlenberg befindlichen Flächen mit Vorkommen der prioritären LRT 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen und 6240* Subpannonische Steppenrasen sowie der LRT 4030 Trockene Europäische Heiden und 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien sowie der Streuobstwiesen im Sinne von § 22 NatSchG LSA ist nicht zulässig.

§ 9

Jagd

Die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd ist unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

1. nicht innerhalb der Schutzzone I im Bereich des Höhenzuges der Teufelsmauer, wobei diese Flächen jedoch auch außerhalb der Wege zur Nachsuche krank geschossenen Wildes und zu Zwecken der Hege betreten sowie zur Bergung von Wild betreten und befahren werden dürfen,
2. als Ansitz- oder Pirschjagd, als Fallenjagd mit selektiv fangenden Lebendfallen sowie als Beunruhigungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar des folgenden Jahres,
3. auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder, alle jagdbaren nichtheimischen Tierarten, wildernde Hunde und Hauskatzen, jedoch ohne die Jagd auf Vögel,
4. ohne Futterstellen, Salzlecken oder Wildäcker anzulegen und ohne die Anlage von Kirrungen auf den Trocken- und Halbtrockenrasen des Mühlenbergs sowie innerhalb der Uferbereiche der Bode,
5. ohne die Verwendung von Bleischrot an Gewässern. Bei sonstiger Verwendung bleihaltiger Munition sind erlegtes Wild oder in Ausübung des Jagdschutzes erlegte Tiere, Aufbrüche und Aufbruchreste aus dem Naturschutzgebiet zu verbringen.

6. Die Errichtung weiterer dauerhafter jagdlicher Einrichtungen bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde. Für das zeitweilige Aufstellen mobiler jagdlicher Einrichtungen ist eine entsprechende vorherige Anzeige erforderlich.

§ 10 Fischerei

Die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträglichen Angelfischerei sowie der fischereiwirtschaftlichen Nutzung ist entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung unter folgenden Maßgaben zugelassen, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird; § 12 bleibt unberührt:

1. als traditionelle Fliegenfischerei,
2. ohne das Einbringen nicht heimischer Tierarten.

§ 11 Gewässerunterhaltung

- (1) Die ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche Unterhaltung der Gewässer und wasserwirtschaftlichen Anlagen im Sinne von § 39 WHG und § 52 Abs. 1 WG LSA durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft sowie den zuständigen Unterhaltungsverband ist nach mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmenden Gewässerunterhaltungsrahmenplänen zugelassen. Bis zur Erstellung dieser Pläne ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde freigestellt. Sämtliche Handlungen der Gewässerunterhaltung sind nur zulässig, soweit dadurch der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird.
- (2) Die Unterhaltung von Gewässern durch Dritte ist nur nach Erteilung einer Erlaubnis durch die Obere Naturschutzbehörde zugelassen.
- (3) Umbaumaßnahmen an beiden Bodewehren zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit sind bei vorheriger Anzeige bei der Oberen Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

§ 12 Erlaubnis

- (1) Für folgende gemäß § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen erteilt die Obere Naturschutzbehörde Erlaubnisse, wenn durch die Handlung der Schutzzweck des Gebietes nicht beeinträchtigt und insbesondere der gegenwärtige Erhaltungszustand der unter § 3 genannten Schutzgüter nicht verschlechtert wird:
 1. Flächen der Schutzzone I außerhalb der gekennzeichneten Wanderwege zu betreten,
 2. erosionsgefährdete Gefällestrrecken der Wanderwege mit Bohlen oder Holz- oder Sandsteinstufen zu sichern,

3. das Gebiet auf nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen oder Straßen zu befahren,
4. Schnitt- und Holzungsmaßnahmen an Hecken und sonstigen Gehölzen,
5. Gehölzpflanzungen bzw. -nachpflanzungen unter Verwendung von gebietseigenem Saat- und Pflanzgut,
6. Bänke aufzustellen sowie Wegemarkierungen anzubringen,
7. organisierte Veranstaltungen mit mehr als 30 Teilnehmern im Gebiet vorzunehmen, soweit sie nicht bereits gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 13 dieser Verordnung anzeigepflichtig sind,
8. Bild- und Schrifttafeln oder sonstige Schilder aufzustellen.

- (2) Erlaubnisse nach den §§ 7 Abs. 2 und 3, 9, 11 Abs. 2 und 12 Abs. 1 werden auf Antrag erteilt. Sie sind vier Wochen vor Durchführung der geplanten Maßnahme unter Angabe von Art der Maßnahme oder Untersuchung, Zeitpunkt und Ort schriftlich zu beantragen. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder des Schutzzweckes entgegenzuwirken. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die erlaubte Handlung den Schutzzweck gefährdet.

§ 13 Anordnungen, Wiederherstellung

- (1) Die Untere Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes nach § 3 erforderlich ist.
- (2) An die Stelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung im Sinne dieser Verordnung rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert, so ist durch die Untere Naturschutzbehörde die Einstellung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen.
- (4) Anstelle der Unteren Naturschutzbehörde kann auch die Obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 14 Befreiungen

Von den Beschränkungen und den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Durch die Naturschutzbehörden durchgeführte oder angeordnete Untersuchungen und Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung und Forschung im NSG sowie das Aufstellen amtlicher Schilder und Hinweistafeln zu Informations- und Aufklärungszwecken sind von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können soweit erforderlich in einem Managementplan (MMP) oder Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) dargestellt werden.

§ 16

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt:
1. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder
 - b) eine nach den §§ 6 bis 12 und 14 dieser Verordnung anzeige-, erlaubnis- oder befreiungspflichtige Handlung vornimmt, ohne das erforderliche Einverständnis zu besitzen,
 2. nach § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Nr. 2 NatSchG LSA, wer entgegen § 23 Absatz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder seine Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 Absatz 7 BNatSchG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Nr. 1 NatSchG LSA geahndet werden.

§ 17

Zuständigkeit

Zuständige Naturschutzbehörden im Sinne dieser Verordnung sind das Landesverwaltungsamt als Obere Naturschutzbehörde und der Landkreis Harz als Untere Naturschutzbehörde.

§ 18

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer“ bei Neinstedt-Weddersleben, Kreis Quedlinburg. Amtsbl. Reg. Magdeburg (1935) 29 vom 20.07.1935,

2. Behandlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes J 3 Teufelsmauer gemäß Beschluss des RdB Halle Nr. 425-24/82 vom 25.11.1982.

Halle (Saale), den ... 22.12.2011


Pleye
Präsident

- *) Die Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt“ ist Bestandteil dieses Amtsblattes und diesem als Anlage beigelegt.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Ausländerangelegenheiten

Ausübung des Buchmachergewerbes

Mit Bescheid vom 15.12.2011 (Az.: 201.1.1-12256-2-2/04) wurde der Albers Wettboerse GmbH, N4, 17 in 68161 Mannheim, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Nils Albers, die Zulassung als Buchmacherin und die Erlaubnis zur Ausübung der Buchmachererlaubnis in den Geschäftsräumen Ernst-Kamieth-Straße 3, 06112 Halle (Saale) erteilt. Die Erlaubnis ist gültig vom 15.12.2011 bis zum 14.12.2014.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Verbraucherschutz, Veterinärangelegenheiten

Allgemeinverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Belastung von Wild mit Rückständen in einem bestimmten Gebiet der Mulde-Aue

Auf der Grundlage der §§ 39 und 5 Abs. 1 Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2011 (BGBl. I S.1770) ergeht an alle in der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld Jagd treibenden Jagdausübungsberechtigten und Aneignungsberechtigten soweit sie im folgenden beschriebenen Gebiet der Jagd nachgehen folgende Anordnung:

1. ab dem Zeitpunkt des in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung in dem Gebiet mit folgendem Grenzverlauf
Norden: Elbe
Osten: KAP-Straße – Stallanlage Waldersee – Wald-Feld-Grenze – Schwedenwall – Ortsgrenze Waldersee – Verbindungsweg nach Mildensee – Feldweg – A 9 – Mulde-Brücke – Feldkante bis Kleutsch – Stromtrasse – Strasse „Schwarzer Stamm“ – Sollnitz – Straße nach Retzau – Kleckwitz – Altjessnitz – Roßdorf – Muldestau – Mul-

dehochufer – Bahnlinie Bitterfeld-Gräfenhainichen
Süden: Abzweig Bahnlinie Bitterfeld-Dessau
Westen: östliche Ortsgrenze Bobbau – Bahnlinie Raguhn – Straße nach Priorau – Schierau – Möst – Dessau-Törten – östliche Siedlungsgrenze Dessau – Waggonbau – B184 – Radwanderweg – Leopoldshafen – Elbe

sowie ausgehend von dem Kontaminationszentrum Klärteiche Süd der ehemaligen Chemie GmbH, das Gebiet in den Grenzen von der Säurekreuzung Bitterfeld – Bundesstrasse 184 bis Wolfen – südlicher Ortsrand von Wolfen – Betriebsgrenze Filmfabrik – Landesstraße von Wolfen nach Thalheim – Feldweg von Thalheim nach Heideloh bis zur einzelstehenden Pappel – westliche Waldkante des Stackendorfer Busches – westliche Tagebaurestlochkante des Tagebaues Köckern bis Renneritz – KAP-Strasse von Renneritz nach Brehna bis zur Alten Schäferei – Strasse von Glebitzsch zum Abzweig Roitzsch der B 100 – B100 bis Kreuzeck Bitterfeld – B184 bis Säurekreuzung

gilt für alles Schwarzwild, welches in den genannten Grenzen erlegt wird und dessen Fleisch in Verkehr gebracht werden soll, die Pflicht zur amtlichen Fleischuntersuchung.

- Die Amtlichen Bekanntmachungen des Regierungspräsidiums Dessau über die Schadstoffbelastung von Wild in einem bestimmten Gebiet der Mulde-Aue vom 09.05.1995 (ABl. für den Regierungsbezirk Dessau vom 1. Juni 1995, S. 128) sowie der Erweiterung der Amtlichen Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Dessau über die Schadstoffbelastung von Wild in einem bestimmten Gebiet der Mulde-Aue vom 15.09.1995 (ABl. für den Regierungsbezirk Dessau vom 1. September 1995, S. 164) werden für Nutzwild außer Schwarzwild zum 01.12.2011 rückwirkend und für Schwarzwild mit in Kraft treten dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.
- Die sofortige Vollziehung zu Punkt 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Diese Verfügung sowie ihre Begründung kann im Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Dessauerstr. 70 in 06118 Halle (Saale) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16 in 06112 Halle (Saale), schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat ein evtl. eingelegter Widerspruch nicht die in § 80 Abs.1 Ziff.1 VwGO vorgesehene aufschiebende Wirkung.

Diese kann nur durch einen entsprechenden Antrag beim Verwaltungsgericht Halle durch dieses wiederhergestellt werden, wobei der Antrag bereits vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig ist (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Dr. Canz

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 12

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Jerichower Land Nr. 12** ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.01.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 14. Februar 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung Bezirksschornsteinfegermeister für den Kehrbezirk Harz Nr. 05

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Harz Nr. 05** ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.01.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 14. Februar 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
Bezirksschornsteinfegermeister für den
Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02**

Für die Tätigkeit als Bezirksschornsteinfegermeisterin oder Bezirksschornsteinfegermeister wird der **Kehrbezirk Magdeburg Nr. 02** ausgeschrieben. Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 17.01.2012 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zu jedermanns Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 14. Februar 2012** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin im
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Firma Biogas Dambeck GmbH & Co. KG
in 49681 Garrel auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur
Aufzucht von Geflügel in 29410 Salzwedel,
OT Dambeck, Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Biogas Dambeck GmbH & Co. KG in 49681 Garrel beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Aufzucht von 160.000 Masthähnchen
mit vier Stallgebäuden, zwölf Futtersilos,
fünf Reinigungswassergruben,
einer Lagerhalle sowie
einem Technik- und Sozialgebäude**

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

in **29410 Salzwedel, OT Dambeck,**

Gemarkung: **Dambeck**
Flur: **2**
Flurstück: **217/83.**

Das Vorhaben wurde am **18.10.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **31.01.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Kulturhaus Salzwedel,
Kleiner Saal
Vor dem Neupervertor Tor 10
29410 Hansestadt Salzwedel**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
über die Entscheidung zum Antrag der
SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung
und zum Betrieb von 2 Windkraftanlagen
in 38836 Rohrsheim, Landkreis Harz**

Auf Antrag wird der SAB WindTeam GmbH in 25524 Itzehoe die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E-82 E2
mit einer Nennleistung von je 2,3 MW,
einer Nabenhöhe von 138,38 m
und einer Gesamthöhe von 179,38 m**

(Anlage nach Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **38836 Rohrsheim (WEA 1)**
Gemarkung: **Rohrsheim**
Flur: **15**
Flurstück: **137**

und

auf dem Grundstück in **38836 Rohrsheim (WEA 2)**
Gemarkung: **Rohrsheim**
Flur: **15**
Flurstück: **138**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt. Des Weiteren wurde auf Antrag der Sofortvollzug angeordnet.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.01.2012 bis einschließlich 31.01.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck

Rathaus
Raum I - 12, Sekretariat
Am Markt 11
38835 Osterwieck

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	geschlossen
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Volber / Reboné GbR in
39638 Gardelegen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer
Anlage zur Aufzucht von Geflügel in
39638 Gardelegen, OT Schenkenhorst,
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Firma Volber / Reboné GbR in 39638 Gardelegen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zur Aufzucht von Masthähnchen
in zwei Stallgebäuden mit 39.990 Tierplätzen**

hier: Erweiterung der Anlage auf vier Stallgebäude und Erhöhung der Tierplätze auf 173.200

(Anlage nach Nr. 7.1 c) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen,
OT Schenkenhorst,**

Gemarkung: **Schenkenhorst,**
Flur: **1,**
Flurstück: **668/45.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Juli 2012 in Betrieb genommen werden. Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.01.2012 bis einschließlich 24.02.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Hansestadt Gardelegen

Bauamt, Zimmer 116
Rudolf-Breitscheid-Straße 3
39638 Gardelegen

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 13:00 bis 17:00 Uhr
 geschlossen
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 Do. von 13:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 und nach Vereinbarung

2. Stadt Kalbe (Milde)

Bauamt, Zimmer 22
 Schulstraße 11
 39624 Kalbe (Milde)

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 18:00 Uhr
 Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr
 Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und
 von 14:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
 Dessauer Str. 70
 06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
 Fr. und vor
 gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich
 in der Zeit vom:

25.01.2012 bis einschließlich 09.03.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungs-
 amt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der An-
 trag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendun-
 gen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privat-
 rechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familien-
 namen auch die volle und leserliche Anschrift des
 Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss
 erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig
 gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antrag-
 stellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Ein-
 wenders werden dessen Name und Anschrift unkennt-
 lich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurtei-
 lung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorlie-
 gen, können diese in einem öffentlichen Erörterungs-
 termin am **24.04.2012** mit den Einwendern und der
 Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
 Ort der Erörterung: **Hansestadt Gardelegen,**
Rathausaal
 Rathausplatz 1
 39638 Gardelegen

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein
 Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der
 Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt
 gemacht.
 Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf
 Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form verviel-
 fältigter gleichlautender Texte eingereicht werden

(gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derje-
 nige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwen-
 der, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und
 seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er
 nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden
 ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
 Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten
 Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer
 Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unbe-
 rücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der
 Entscheidung über die Einwendungen durch öffentli-
 che Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
 Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
 Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über
 die Entscheidung zum Antrag der Firma
 Pelletsproduktion Sachsen-Anhalt Nord GmbH
 in 06785 Oranienbaum-Wörlitz auf Erteilung einer
 Genehmigung nach § 16 des Bundes-
 Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
 Änderung der Anlage zur Herstellung von
 Kunststoffpellets in 06785 Oranienbaum-Wörlitz,
 Landkreis Wittenberg**

Auf Antrag wird der Firma Pelletsproduktion Sachsen-
 Anhalt Nord GmbH in 06785 Oranienbaum-Wörlitz die
 immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16
 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für
 die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Kunststoffpellets
 mit einer Kapazität von 240 t/Tag**

**hier: Erhöhung der Trocknerkapazität auf
 150 t/Tag**

(Anlage nach Nr. 8.10 b) Spalte 1 i. V. m. 8.11 b) bb)
 und 8.12 b) Spalte 2 des Anhangs zur Verordnung
 über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06785 Oranienbaum-Wörlitz**
 Gemarkung: **Oranienbaum**
 Flur: **11**
 Flurstück: **8/6**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit
 Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Geneh-
 migungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG
 verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbeleh-
 rung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats
 nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle,
 Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder
 zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstel-
 le erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den
 Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll
 einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung
 dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben
 werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

18.01.2012 bis einschließlich 31.01.2012

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Bauamt
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Stadt Gräfenhainichen

Bauamt
Markt 1
06773 Gräfenhainichen

Mo.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 11:30 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 11:30 Uhr

3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt

formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Fa. Kwetters Eierhof GmbH
in 39393 Hötenleben OT Wackersleben
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
wesentlichen Änderung der Geflügelfarm
Wackersleben in 39393 Hötenleben
OT Wackersleben, Landkreis Börde**

Die Fa. Kwetters Eierhof GmbH in 39393 Hötenleben beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Anlage zum Halten von Legehennen
mit 270.001 Tierplätzen**

**hier: Erweiterung der Legehennenanlage durch
Neubau von zwei Stallgebäuden mit je-
weils 98.054 Tierplätzen, damit Kapazi-
tätserhöhung auf 466.109 Tierplätze**

(Anlage nach Nr. 7.1 a) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39393 Wackersleben**,

Gemarkung: **Wackersleben**

Flur: **16**

Flurstücke: **7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 26**

Das Vorhaben wurde am **18.10.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **24.01.2012** stattfindet.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Sportlerheim
SV Hötensleben am
„Glück auf Stadion“
Zugang über
Bahnhofstraße und
Ohrslebener Straße
39393 Hötensleben**

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zur Entscheidung über den Erörterungstermin
im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum
Antrag der Seydaer Landwirtschafts GmbH in
06917 Jessen (Elster), OT Seyda auf Erteilung
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen
in 06917 Jessen (Elster), OT Mellnitz,
Landkreis Wittenberg**

Die Seydaer Landwirtschafts GmbH in 06917 Jessen (Elster), OT Seyda beantragte beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Halten von Schweinen

hier: Umbau von einem ungenutzten Stall zu einem Schweinemaststall, dauerhafte Stilllegung der Ställe 5 und 6, Erhöhung der Mastschweinplätze von 6.946 auf 7.515, Aufstellung von 4 Mischfuttersilos, Errichtung einer Vorgrube sowie eines Güllebehälters ($V_{\text{brutto}} = 4.528,61 \text{ m}^3$) mit Abfüllplatte

(Anlage nach Nr. 7.1 g) Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06917 Jessen (Elster),
OT Mellnitz**
Gemarkung: **Mellnitz**
Flur: **2**
Flurstück: **37/1**

Das Vorhaben wurde am **15.11.2011** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am **07.02.2012** nicht stattfindet.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung
zum Antrag der Großverzinkerei Landsberg
Voigt Peißker Dumont GmbH in 06188 Landsberg
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen
Änderung der Feuerverzinkungsanlage in
06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die Großverzinkerei Landsberg Voigt Peißker Dumont GmbH in 06188 Landsberg beantragte beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Feuerverzinkungsanlage

hier: Errichtung Passivierungsbad, Flussmittelaufbereitung, 3 Säuretanks

(Anlage nach Nr. 3.10 Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg**
Gemarkung: **Landsberg,**
Flur: **11,**
Flurstück: **10/17.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Mai 2012 in Betrieb genommen werden. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

25.01.2012 bis einschließlich 24.02.2012

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Landsberg**
Bauamt
Köthener Str. 2
06188 Landsberg

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr von 13:00 bis 15:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr von 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr von 13:00 bis 15:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum N 212
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

25.01.2012 bis einschließlich 09.03.2012

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **27.03.2012** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Landsberg
Bürgerhaus Beratungsraum
Köthener Str. 1a
06188 Landsberg**

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Wasser zur Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG
im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens
„Hochwasserschutz Wipper
für die Ortslage Klein Schierstedt“,
Landkreis Salzlandkreis**

Der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 5, 39104 Magdeburg, hat mit Schreiben vom 18. April 2011 beim Landesverwaltungsamt die Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für das o. g. Vorhaben beantragt.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landesverwaltungsamt, Referat Wasser, Dienstgebäude Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale), eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei
zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
gemäß § 3c UVPG im Rahmen des
Flurneuerordnungsverfahrens nach § 86 des
Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. V. m.
§§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
(LwAnpG) „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Belleben“, Landkreis Salzlandkreis**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuerung und Forsten (ALFF) Anhalt in 06844 Dessau-Roßlau, Ferdinand-von-Schill-Str. 24 hat mit Datum vom 24.11.2006 das Flurneuerordnungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Belleben“, Landkreis Salzlandkreis, Verfahrensnummer 611-16 BB5036 mit einer Verfahrensgebietsgröße von rd. 947 ha angeordnet. Mit Bericht vom 15.12.2011 (Az.: 25.3-611-16 BB5036) beantragte das ALFF Anhalt beim Landesverwaltungsamt die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für

den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuerordnungsverfahren „Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Belleben“, Gemarkung Belleben Flur 1tlw., Flur 2tlw., Flur 5tlw., Flur 6, Flur 7tlw., Flur 8tlw. und Flur 9tlw.

besteht.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben (Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass für den Bau der geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im o. g. Flurneuordnungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Behörde, eingesehen werden.

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung des
 Zweckverbandes der
 Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg
 Haushaltssatzung
 des Zweckverbandes
 „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“
 2012**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA S.255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2007 (GVBl. LSA S. 466) in Verbindung mit §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG – LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 68, 125), und §§ 92 bis 94 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Neubekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg“ in ihrer Sitzung am 23.11.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf 647.700 €
 in den Ausgaben auf 647.700 €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 198.000 €
 in den Ausgaben auf 198.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000,- €** festgesetzt.

§ 5

Es wird für das Haushaltsjahr 2012 eine Verbandsumlage in Höhe von 0,5 € je Einwohner erhoben.

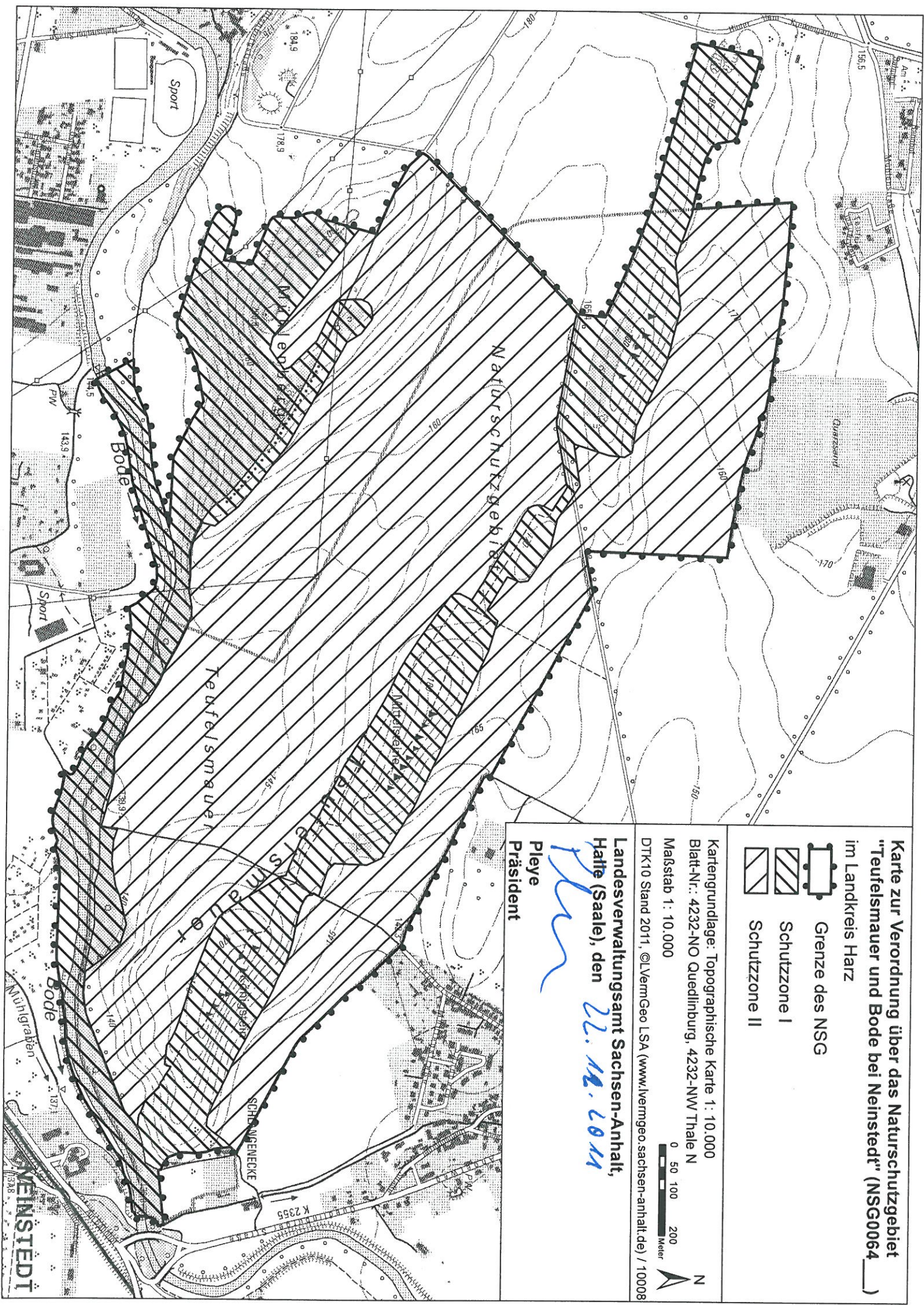
	Betrag	Einwohner
LK Börde	89.440,- €	178.880
LK Jerichower Land	48.120,- €	96.251
LH Magdeburg	115.760,- €	231.525
Salzlandkreis	104.780,- €	209.579
Summe	358.100,- €	716.235

Die Verbandsumlage wird von den Verbandsmitgliedern in zwei Raten zum **01.03.2012** und **01.08. 2012** fällig.



Magdeburg, 24.11.2011

gez.: Dr. Trümper
 Vorsitzender

Der Haushaltsplan und die dazugehörigen Bestandteile sind vom 18.01.2012 – 27.01.2012 während der Dienstzeiten in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Julius-Bremer-Straße 10, Raum 453, einzusehen.



Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 "Teufelsmauer und Bode bei Neinstedt" (NSG0064)
 im Landkreis Harz

-  Grenze des NSG
-  Schutzzone I
-  Schutzzone II

Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 10.000
 Blatt-Nr.: 4232-NO Quedlinburg, 4232-NW Thale N
 Maßstab 1: 10.000



DTK10 Stand 2011, ©LVerGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / 10008

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
 Halle (Saale), den *22.12.2011*

Pläye
 Präsident